

VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN VERSANDAPOTHEKEN **VSVA**

Postfach 110, 4503 Solothurn

www.vsva.ch

PER MAIL

Herrn Bundesrat Didier Burkhalter
Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Solothurn, 20. Dezember 2011

Neues Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2011 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf für ein neues Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) Stellung zu nehmen. Der Verband der Schweizerischen Versandapotheken VSVA – seine Mitglieder versorgen zurzeit landesweit rund 300'000 Patientinnen und Patienten – bedankt sich für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und äussert sich zum Gesetzesentwurf fristgerecht wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

VSVA begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, zur Einführung des elektronischen Patientendossiers eine eigens der Regelung dieser Materie dienende (spezial-)gesetzliche Grundlage zu schaffen. Nach unserer Auffassung dürfte das EPDG, welches jetzt auf zwei notdürftig herbeigezogenen Verfassungsnormen fusst, sich ohne Weiteres und ergänzend auch auf Art. 118, Abs. 1 BV stützen, indem die Regelungen des Spezialerlasses über weite Strecken durchaus auch als „Massnahmen zum Schutz der Gesundheit“ angesehen werden dürfen. Diesen Gedanken gilt es fortan, bei weiteren eHealth-Vorlagen, sicherlich in die Betrachtungen mit einzubeziehen.

Das EPDG macht zweifellos einen Schritt in die richtige Richtung, indem es mit heute noch vorhandenen, teilweise anachronistischen Vorstellungen und Forderungen aufräumt: Wir erinnern auch in diesem Zusammenhang (un)gerne daran, dass selbst die Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung eines ärztlichen Rezeptes vor Bundesgericht erstritten werden musste, konkret, dass erst seit 2007 rechtssicher festgestellt ist, dass das elektronische Übermitteln eines Rezeptes (!) keinen Verstoss gegen das Erfordernis der handschriftlichen Rezeptausstellung darstellt.

Der Vorentwurf des EPDG ist nach unserem Dafürhalten klar und übersichtlich, die Redaktion ist verständlich, und die *ratio legis*, die sich hauptsächlich aus der „Strategie eHealth Schweiz“ ergibt, ist in den einzelnen Normen nachvollziehbar eingefangen.

Die der Konstruktion zu Grunde liegende Idee, für das elektronische Patientendossier jetzt lediglich eine (bundes-)gesetzliche *Grundlage* zu schaffen, das elektronische Patientendossier selbst darin allerdings nicht als obligatorisch zu erklären, können wir politisch nachvollziehen. Sachlich ist sie allerdings nur bedingt gerechtfertigt, da es nach unserem Dafürhalten bei den im Patientendossier enthaltenen Daten nicht vor allem um solche der „informellen Selbstbestimmung“ handelt, weil die Daten ohnehin vorhanden sind (oder waren), und weil für ihre zweckdienliche Verwendung bereits an anderer Stelle die Einwilligung zur Erfassung und Einsichtnahme erteilt worden ist. Auf Grund der offenkundigen Vorteile, die mit der Einführung des elektronischen Patientendossiers für die Patientinnen und Patienten verbunden sind, ist davon auszugehen, dass sich das Dossier „am Markt“ allerdings auch ohne Obligatorium rasch verbreiten und letztlich flächendeckend durchsetzen wird.

Mit dem Umstand, dass es sich bei den im elektronischen Patientendossier enthaltenen Daten um möglicherweise äusserst sensible handelt, geht das Gesetz hinreichend vorsichtig um, und die Zugriffsschwellen sind angemessen hoch. Stossend ist einzig die beabsichtigte Delegation der Datenbewirtschaftung (Art. 16, Abs. 1) an Dritte. VSVA würde bevorzugen, wenn – zumindest in einer Startphase – die Aufgaben durch eine vereidigte Bundesstelle wahrgenommen würden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 (Begriffe), Buchstabe d.

Die Legaldefinition von „Gemeinschaften“ nennt den „Zusammenschluss von Gesundheitsfachpersonen...“. VSVA empfiehlt, diesen Begriff dahin gehend zu präzisieren, dass damit nicht Standesorganisationen (Wirtschafts- bzw. gewerblich motivierte Verbände) gemeint sind, sondern Berufsorganisationen mit eigener, hoher Aufnahmeschwelle.

Art. 3 (Einwilligung)

Die Absätze 1 und 2 könnten ohne Verlust an Gehalt zusammengeführt werden.

Art. 7 (Zertifizierungspflicht)

Anstelle der Zuweisung an eine „anerkannte Stelle“ könnte redaktionell evtl. ein Verweis auf Art. 9, Buchstabe a erfolgen, in welchem geregelt ist, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen der Zertifizierungsstellen der Verordnung zu entnehmen sein werden.

Art. 16 (Übertragung von Aufgaben)

Dieser Vorschrift stehen wir äusserst skeptisch gegenüber (vgl. dazu auch unsere oben, in den einleitenden Bemerkungen gemachten Ausführungen). Während die Delegation an Private für die Aufgaben gemäss Art. 12 (Information) und 13 (interkantonale Zusammenarbeit, Wissenstransfer usw.) noch verständlich sein mag, scheint die Bewirtschaftung der Technischen Komponenten (Art. 11) durch privatwirtschaftlich tätige Dritte fragwürdig. Wir empfehlen, die Norm gegebenenfalls dahingehend zu präzisieren, dass „Dritte“ zu vereidigen sind, oder dass deren absolute Verschwiegenheitspflicht anderweitig, aber auf Gesetzesstufe, verankert wird.

Art. 17 (Busse)

Die Höhe der spezialstrafrechtlichen Sanktion ist absolut zu gering. Vor allem die mit der Bewirtschaftung der Datensätze betrauten Dritten könnten eine Busse in dieser Höhe ohne Weiteres in ein (illegales) Geschäftsmodell einkalkulieren. VSVA beantragt eine deutliche Anhebung der Sanktion.

VSVA hofft, dass die hier vorgebrachten Äusserungen und Gedanken bei der weiteren Arbeit an der Vorlage Gehör finden. Wir bedanken uns für den Miteinbezug ins Vernehmlassungsverfahren und wünschen Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, bei der Verwirklichung der Vorlage eine glückliche Hand.

Mit freundlichen Grüssen

Verband der Schweizerischen Versandapotheken VSVA

sig. Eduard Tschachtli, lic. iur.
Geschäftsführer